



Kündigung. Was tun?

Ihnen ist gekündigt worden, Sie erwarten eine Kündigung oder haben vor, zu kündigen? Handeln Sie, wie Sie es vor jeder wichtigen Entscheidung tun sollten: **Informieren Sie sich!** In dieser Broschüre erhalten Sie einen kleinen Überblick über die wichtigsten Tipps zum Thema Kündigung und Abfindung. Diese stellen lediglich eine erste Orientierung dar, sollen und können aber nicht eine umfassende und individuelle Beratung durch einen Anwalt ersetzen.

Ihr gutes Recht!



Ist die Kündigung wirksam?



Dr. Flemming & Partner Rechtsanwälte

Es gibt grundsätzlich zwei **Kündigungsarten**: die ordentliche, auch fristgerechte Kündigung, und die außerordentliche Kündigung, oft auch fristlose Kündigung genannt.

Die außerordentliche Kündigung kann ausgesprochen werden bei schweren arbeitsvertraglichen Verstößen des Arbeitnehmers oder Arbeitgebers. Sie hat innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntwerden des Verstoßes zu erfolgen.

Für eine ordentliche Kündigung sieht das Gesetz drei **Kündigungsgründe** vor: **betriebs-, personen- und verhaltensbedingte**, wobei betriebsbedingte Kündigungen am häufigsten ausgesprochen werden. Das Kündigungsschutzgesetz setzt aber beispielsweise voraus, dass der Arbeitgeber nachweist, dass der Arbeitsplatz betriebsbedingt endgültig wegfällt und der Mitarbeiter nicht an einer anderen Stelle im Betrieb eingesetzt werden kann. Schlechte Quartalszahlen allein sind also noch lange kein Grund für eine **Entlassung**. Außerdem muss der Arbeitgeber eine Sozialauswahl treffen, bei der vergleichbare Mitarbeiter anhand von vier Kriterien miteinander verglichen werden: Dauer der Betriebszugehörigkeit, Lebensalter, Unterhaltspflichten und eine etwaige Schwerbehinderung. Aufgrund der hohen Anforderungen an eine Kündigung aus betriebsbedingten Gründen ist ein Großteil dieser Kündigungen nach dem Kündigungsschutzgesetz rechtlich nicht wirksam.

Schauen Sie für weitere Informationen auf unsere Internetseite:

www.rechtsanwaelte-flemming.de

Oder vereinbaren Sie einen Besprechungstermin in unserer Kanzlei:

Dr. Flemming und Partner
Rechtsanwälte

Wandsbeker Marktstraße 75
22041 Hamburg (Wandsbek)

Telefon: 00 49 (0) 40. 68 22 88

Telefax: 00 49 (0) 40. 68 40 90

E-Mail: rechtsanwaelte@dr-flemming.de

Kündigung. Was tun?

Ihnen ist gekündigt worden, Sie erwarten eine Kündigung oder haben vor, zu kündigen? Handeln Sie, wie Sie es vor jeder wichtigen Entscheidung tun sollten: **Informieren Sie sich!** In dieser Broschüre erhalten Sie einen kleinen Überblick über die wichtigsten Tipps zum Thema Kündigung und Abfindung. Diese stellen lediglich eine erste Orientierung dar, sollen und können aber nicht eine umfassende und individuelle Beratung durch einen Anwalt ersetzen.

Ihr gutes Recht!



Was tun, wenn Sie eine Kündigung erhalten haben?

Eine Kündigung muss immer schriftlich erfolgen; per Fax, E-Mail oder mündlich ist sie unwirksam. Des Weiteren kommt es darauf an, ob das **Kündigungsschutzgesetz** in Ihrem Fall anwendbar ist. Grundsätzlich fallen Betriebe mit mehr als 10 Mitarbeitern unter das Kündigungsschutzgesetz.

Wenn Ihnen eine Kündigung vorliegt, haben Sie eine Frist von nur drei Wochen, um gegen die Kündigung rechtlich vorzugehen. Um keine kostbare Zeit verstreichen zu lassen, sollten Sie einen Anwalt konsultieren. Nicht jede Kündigung kann erfolgreich angefochten werden. Nur ein Anwalt kann erkennen, ob eine Kündigungsschutzklage erfolgsversprechend ist oder nicht.

Sie erfahren dies in einem **Informationsgespräch**, welches finanziell überschaubar bleibt und Ihnen die Sicherheit gibt, Ihre Möglichkeiten zu kennen. Zu einem ersten Beratungsgespräch sollten Sie bereits folgende Unterlagen mitbringen:

- Kündigungsschreiben
- Ihren Arbeitsvertrag
- Lohn-/Gehaltsabrechnungen der letzten drei Monate sowie die Abrechnung des letzten Dezembers
- Erteilte Abmahnung
- Unterlagen über eine bestehende Rechtschutzversicherung

Haben Sie einen Anspruch auf Abfindung?

Einen gesetzlichen Anspruch auf eine **Abfindung** gibt es mit der Ausnahme des Anspruches bei Klageverzicht im Rahmen der betriebsbedingten Kündigung (§ 1a KSchG) generell nicht. In der arbeitsgerichtlichen Rechtsprechung hat sich aber die Zahlung einer sogenannten Regelabfindung durchgesetzt, welche mit einem halben Bruttomonatsgehalt pro Jahr der Betriebszugehörigkeit berechnet wird. Ob Ihnen eine Abfindung zusteht und in welcher Höhe, welche terminlichen und steuerlichen Fragen zu beachten sind und wie sich eine Abfindung eventuell auf das Arbeitslosengeld auswirkt, können Sie in einem **Beratungsgespräch mit dem Anwalt** erfahren. Auch kennen wir Mittel und Wege, eine über der Regelabfindung liegende Summe durchzusetzen.

Ist die Kündigung fristgerecht?

Die Kündigungsfristen werden vom jeweiligen **Arbeits- oder Tarifvertrag** oder im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelt. Ist vertraglich nichts anderes vermerkt, gilt nach dem Gesetz: Bis zum Ablauf der zweiten Beschäftigungsjahres beträgt die Kündigungsfrist vier Wochen zum Fünfzehnten oder zum Ende eines Kalendermonats. Wer seit zwei Jahren in einer Firma arbeitet, hat eine Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende. Die **Kündigungsfristen** erhöhen sich dann gestaffelt nach der Beschäftigungszeit bis zur siebenmonatigen Frist für Mitarbeiter, die 20 Jahre oder länger bei dem Arbeitgeber beschäftigt sind.

Sie können sich wehren.

Holen Sie im ersten Schritt unverzüglich **fachlichen Rat** ein, denn es sind zahlreiche juristische Fragen zu klären und **wichtige Fristen** einzuhalten. Wird z. B. eine Frist versäumt, kann eine Kündigung wirksam sein, auch wenn vor Ablauf der Frist ein Kündigungsgrund nicht bestand. Auch kann eine Sperre bei der Bewilligung von Arbeitslosengeld eintreten. Dabei gilt: Je früher Sie einen **Rechtsanwalt einschalten**, desto besser sind Sie als Arbeitnehmer auf alle Möglichkeiten vorbereitet!